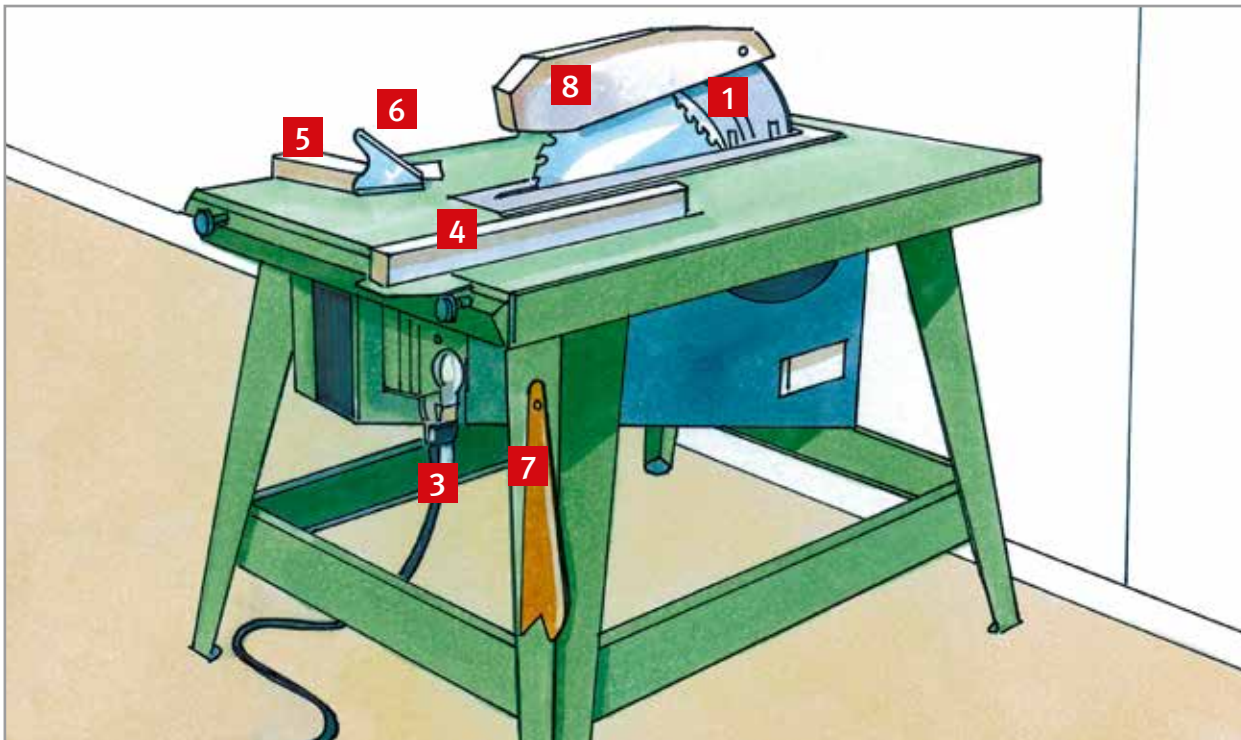


A 2.6 Baustellen- und Handkreissägen



Mögliche Gefahren



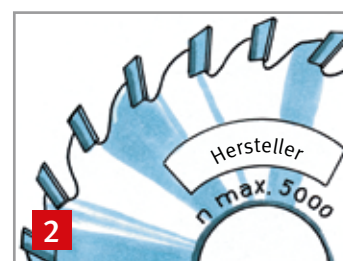
- Schnittverletzungen, abgesägte Finger durch das laufende Sägeblatt
- schwere und tödliche Verletzungen durch weggeschleuderte Werkstücke
- Lärm
- Krebserkrankungen durch Holzstaub
- Brand- und Explosionsgefahren durch Holzstäube

Maßnahmen



Betrieb

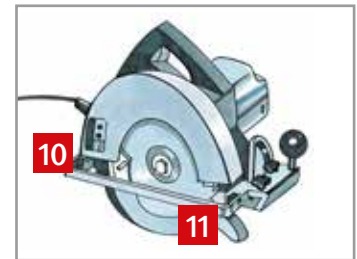
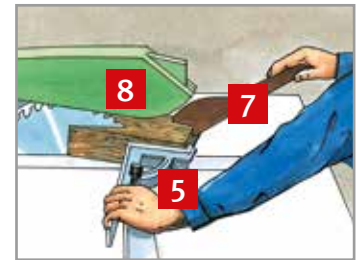
- Spaltkeil nach Größe und Dicke des Sägeblattes auswählen **1**
- Abstand des Spaltkeils vom Zahnkranz des Sägeblattes nicht mehr als 8 mm
- Tischeinlage auswechseln, wenn beiderseits der Schnittfuge ein Spalt von > 5 mm vorhanden ist
- beschädigte Sägeblätter, z. B. solche mit Rissen, Verformungen, Brandflecken, aussortieren
- Schiebstock bereitstellen
- vor Werkzeugwechsel oder vor Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten Stecker ziehen **3**
- Sägeblätter nach dem Ausschalten nicht durch seitliches Gegendrücken abbremsen



Maßnahmen



- Hilfseinrichtungen benutzen
 - Parallelanschlag **4**
 - Winkelanschlag **5**
 - Keilschneideeinrichtung **6**
 - Schiebestock **7**
- auf richtige Anbringung und Einstellung der Schutzhaube achten **8** ; möglichst selbst absenkende Schutzhaube verwenden
- Splitter, Späne usw. nicht mit der Hand aus dem Bereich des laufenden Sägeblattes entfernen
- vor dem Verlassen des Bedienstandes Maschine ausschalten
- nur Kreissägeblätter verwenden, die mit dem Namen oder Zeichen des Herstellers gekennzeichnet sind **2**
- bei Verbundkreissägeblättern muss zusätzlich die höchstzulässige Drehzahl angegeben sein; angegebene Drehzahl nicht überschreiten **2**
- lärmarme Sägeblätter benutzen
- nur Werkstoffe schneiden, die dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Kreissäge entsprechen
- Sägeblätter entsprechend dem zu sägenden Material auswählen, kein Styropor sägen
- explosionsgeschützte Absaugungen verwenden
- nicht rauchen, keine offenen Flammen und feuergefährlichen Arbeiten im Bereich der Säge
- Sägespäne und Abfälle regelmäßig entfernen und in geschlossene Behälter geben
- regelmäßige Prüfung der Kreissäge



Zusätzliche technische Anforderungen für Handmaschinen

- An der Handmaschine muss der gesamte Zahnkranz des Blattes über der Auflage mit fester Verkleidung versehen sein **9**.
- Abstand des Spaltkeils vom Zahnkranz nicht mehr als 5 mm **10**.
- Schnitttiefe richtig einstellen: bei Vollholz höchstens 10 mm mehr als Werkstückdicke.
- Handmaschinen nicht mit laufendem Sägeblatt ablegen.
- Die Schutzeinrichtung unter der Auflage darf außer im geschlossenen Zustand nicht festgestellt werden **11**.
- Keine Sägeblätter aus hoch legiertem Schnellarbeitsstahl (HSS) verwenden.

Beschäftigungsbeschränkungen

- Jugendliche über 15 Jahre dürfen nur unter Aufsicht eines Fachkundigen und wenn es die Berufsausbildung erfordert an Tisch- und Formatkreissägemaschinen arbeiten.
- Jugendliche unter 15 Jahren dürfen nicht an den Maschinen beschäftigt werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu organisieren. Hierzu erfolgt die betriebsärztliche Beratung.

Persönliche Schutzausrüstung

Auswahl gemäß Gefährdungsbeurteilung, hier insbesondere

- Gehörschutz
- ggf. Schutzbrille

Weitere Informationen



- Unfallverhütungsvorschriften
- BGI 530 „Hochbauarbeiten“ / B 44 „Baustellenkreissägen Handkreissägen“